



Gemeinde Bippin

Landkreis Osnabrück

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark
Swatte Poele“, 1. Änderung**

**Gesamtabwägung
zum Satzungsbeschluss**

Projektnummer 219219
Datum 2020-05-04

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst



Gemeinde Bippen

Landkreis Osnabrück

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark
Swatte Poele“, 1. Änderung**

Abwägungsvorschläge

zum Ergebnis

**der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB**

sowie

**der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Projektnummer 219219

Datum 2020-05-04

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

<p>1a. Landkreis Osnabrück vom 03.01.2020</p> <p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung</u> Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind, Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie - wurde u.a. auf dem Gebiet der Gemeinde Bippen das Vorranggebiet für Windenergienutzung (13/2013 Swatte Poele) ausgewiesen.</p> <p>Durch die nun beabsichtigte Änderung des Anlagentyps (statt Senvion nun Enercon) werden keine regionalplanerischen oder städtebaulichen Belange tangiert. Das Vorgehen zur Änderung des Bebauungsplans wurde im Vorfeld abgestimmt.</p> <p>Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen, Ein Entwurf des Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigefügt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhaben bezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p><u>Immissionschutz:</u> Zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" der Gemeinde Bippen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 23.03.2017 wurde der Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA des Typs Senvion 3.2M122 NES mit einer Nabenhöhe von 139 m, einer maximalen Gesamthöhe von 200 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 122 m sowie einer Nennleistung von je 3,2 MW genehmigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>Infolge der Insolvenz des Anlagenherstellers Senvion, wurde nun die Änderung auf den Anlagentyp Enercon E-126 EP3 mit einer Nabenhöhe von 135 m, einer maximalen Gesamthöhe von 198 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 126 m sowie einer Nennleistung von je 4,0 MW angezeigt. Die Standorte der WEA ändern sich dabei nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>Diese Änderung wurde ebenfalls am 29.08.2019 der Immissionsschutzbehörde angezeigt. Per Mitteilung vom heutigen Tage wurde der Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG mitgeteilt, dass durch die Änderung keine zusätzlichen Auswirkungen im Vergleich zu den genehmigten WEA zu erwarten sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>Der neu geplante Anlagentyp weist zwar einen geringfügig höheren Schallleistungspegel auf, als der bisher genehmigte (neu: 106,1 dB(A); alt: 105,5 dB(A)), allerdings wird für den neuen Anlagentypen daher eine nächtliche Drosselung der WEA 7 und 9 in den schallreduzierten Betriebsmodus (105,1 dB(A)) festgesetzt. Dadurch verändern sich die im ursprünglichen Genehmigungsverfahren ermittelten Schallleistungspegel der umliegenden Immissionsorte (IO) nicht. Es entstehen somit keine zusätzlichen Schallimmissionen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>Hinsichtlich der Schattenemissionen ist zu berücksichtigen, dass der neue Anlagentyp eine geringere Nabenhöhe und einen größeren Rotordurchmesser aufweist. Dadurch ergeben sich grds. geringfügig andere Beschattungs-</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>zeiten der umliegenden IO, als in der ursprünglichen Genehmigung dargestellt. Um zusätzliche Auswirkungen durch Schattenschlag zu vermeiden, sind die Anlagen daher gemäß den in dem ursprünglichen Genehmigungsverfahren ermittelten Schattenschlagzeiten für die einzelnen IO zu betreiben. Daher erhalten die umliegenden IO durch den neuen Anlagentypen keine zusätzliche Beschattung durch Schlagschatten der neuen Anlagentypen, als ursprünglich genehmigt.</p> <p>Ebenso sind bei der Betrachtung der optisch bedrängenden Wirkung keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten. Die Rotoren verlängern sich zwar geringfügig, ebenso nimmt die Gesamthöhe der WEA auch ab. Durch die Verringerung der Gesamthöhe um ca. 2 m, fallen keine zusätzlichen IO in den dreifachen Abstand der Gesamthöhe der Anlagen. Der IO 3 liegt nach der Änderung sogar geringfügig außerhalb des dreifachen Abstandes der Gesamthöhe. Dadurch, dass nur geringfügige Änderungen der Dimensionen der Anlagengrößen auftreten, ist keine relevante Verstärkung der visuellen Wirkung der WEA zu erwarten.</p> <p>Weitergehende Auswirkungen der WEA wurden bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und behalten auch bei der Änderung des Anlagentyps ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" der Gemeinde Bippin keine Bedenken.</p> <p>Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><u>Brandschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anforderungen an die Zuwegung gemäß § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO berücksichtigt werden.</p> <p><u>Kreisstraßen:</u> Kreisstraßen sind bei diesem Bauvorhaben nicht betroffen. Wegen der angrenzenden B402 ist der Geschäftsbereich Osnabrück der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu beteiligen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme vom Fachdienst Umwelt, von der Bauaufsicht und von der Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1b. Landkreis Osnabrück vom 07.01.2020</p> <p>ergänzend zur Stellungnahme vom 03. Januar 2020 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Gegen die geplante Änderung des Anlagentyps (anstatt Senvion 3.2 M 122 nun Enercon E126 EP3) bestehen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Dennoch gilt es Folgendes zu beachten:</p> <p>Da eine Präsenz besonders schlaggefährdeter Fledermausarten (Abendsegler, Breitflügel- und Flughörnchen) nicht ausgeschlossen werden kann bzw. zu erwarten ist und der neue Anlagentyp einen größeren Rotorradius gegenüber dem ursprünglich beantragten Anlagentyp aufweist, ist zum Schutz der Fledermäuse eine Anlaufgeschwindigkeit von 7,5 m/s anstatt 6,0 m/s erforderlich. Im Rahmen eines zweijährigen Monitorings ist das Vorkommen der Fledermäuse zu erfassen.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Plan-unterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. das Monitoring.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.11.2019</p>	
<p>Der ca. 98,1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ der Gemeinde Bippin liegt im Südwesten des Gemeindegebietes im Ortsteil Vechtel. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Wald nach dem NWaldLG ist nicht unmittelbar betroffen. Der Bebauungsplan ist am 15.11.2016 rechtskräftig geworden, zu dem damaligen Entwurf haben wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen letztmalig mit Schreiben vom</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>16.08.2016 aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht Stellung genommen.</p> <p>Aufgrund der Insolvenz des Herstellers der vorgesehenen Windkraftanlagen ist der Vorhabenträger nun zu einer Umplanung des Anlagentyps gezwungen. Die Grundzüge der Planung sollen dadurch nicht verändert werden.</p> <p>Zu Einzelheiten, insbesondere auch hinsichtlich der von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen betroffenen Flächen, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.08.2016.</p> <p><i>Stellungnahme vom 16.08.2016:</i></p> <p><i>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" der Gemeinde Bippin nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Der ca. 98,1 ha große Geltungsbereich liegt im Südwesten des Gemeindegebietes Bippin im Ortsteil Vechtel. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Wald nach dem NWaldLG ist nicht unmittelbar betroffen. Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“ und im Bereich der vorhandenen Wege als Verkehrsfläche. Ein vorhandenes Gewässer wird als Wasserfläche ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig. Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der Geltungsbereiches bereits als „Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</i></p> <p><i>Für den vollständigen Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Im Einzelnen ist vorgesehen, im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches eine 106 m lange und 10 m breite Strauchbaumhecke anzulegen. Zudem soll 1.600 m nordöstlich des Geltungsbereiches eine ca. 2,2 ha große Fläche in Extensivgrünland umgewandelt werden. Etwa 2.000 m nordöstlich des Geltungsbereiches sollen 1.000 m² Offenbodenbereiche etabliert werden.</i></p> <p><i>Zur Ermittlung der Höhe der auf dem Extensivgrünland zulässigen bedarfsgerechten Düngung bieten wir die Unterstützung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen an.</i></p> <p><i>Unter den o. g. Voraussetzungen werden landwirtschaftliche und forstliche Belange durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt. Gegen den Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ der Gemeinde Bippen bestehen dann aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken.</i></p> <p>Darüber hinaus gehende besondere Anforderungen an Art, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Wasserverband Bersenbrück vom 27.12.2019</p>	
<p>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" gemäß § 4 Abs. 1</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Bippin für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Bereits mit Schreiben vom 19.11.2015 und 29.07.2016 hat der Wasserverband zu dem B-Plan Nr. 33 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen werden inhaltlich voll aufrechterhalten.</p>	
<p><i>Stellungnahme vom 19.11.2015:</i></p> <p><i>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Bippin für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Im anstehenden Plangebiet sind keine Trink- und Abwasserleitungen des Wasserverbandes vorhanden.</i></p> <p><i>Seitens des Verbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie dennoch, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><i>Stellungnahme vom 29.07.2016:</i></p> <p><i>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Bippin für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Bereits mit Schreiben vom 19.11.2015 hat der Wasserverband zu dem o. a. Entwurf Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird inhaltlich voll aufrechterhalten. Da sich seit der ersten Stellungnahme keine Änderungen hinsichtlich der im Plangebiet</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>und im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen ergeben haben, wird auf eine erneute Übersendung von Bestandsplänen verzichtet. Sofern Sie die Bestandspläne benötigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung, damit ich Ihnen diese unverzüglich übersenden kann.</i></p> <p><i>Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Ich bitte Sie, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung keine Bedenken. In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 06.01.2020</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p>

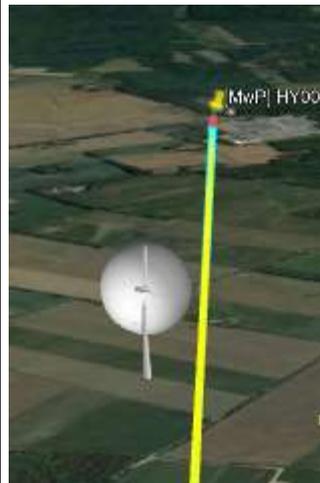
Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#).</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016) wurde die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“.</p> <p> Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>5. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.01.2020</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In Ihrem Verteiler sind sowohl die Richtfunk-Trassenauskunft der Telekom, als auch die Ericsson Services GmbH als Dienstleister für die Telekom aufgeführt. Deren Stellungnahmen können für die Telekom übernommen werden.</p>	
<p>6. Deutsche Telekom Richtfunk-Trassenauskunft vom 21.11.2019</p> <p>Zwischen den geplanten 5 Windkraftanlagen verläuft unsere Richtfunkstrecke HY3019-HY0081 sehr nahe am WEA 09 (ca.75m) vorbei. Vorausgesetzt der Rotordurchmesser beträgt 126 m würde der Abstand gerade noch ausreichen, um die Richtfunkstrecke nicht zu beeinträchtigen. Besser wäre es wenn der Standort des WA 09 noch etwas verschoben werden könnte. Eine Richtfunkstrecke ist nur dann funktionsfähig, wenn eine direkte Sichtverbindung zwischen der jeweiligen Sende- und der Empfangsantenne besteht und die erste Fresnelzone von Hindernissen frei bleibt. In der direkten Sichtverbindung oder der ersten Fresnelzone liegende Hindernisse, wie etwa Windenergieanlagen (Rotorflügel) oder Baukräne stören die Verbindung so stark, dass diese ausfällt.</p> <p>In der Anlage "WP Swatte Poele_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.</p>	<p>Die Deutsche Telekom hatte bereits im Verfahren zum Ursprungsplan mit Schreiben vom 09.11.2015 auf den Verlauf der Richtfunkstrecke in der Nähe der WEA 9 geschildert. Hierbei wurde erläutert, dass es infolge der Planung der Kranstellfläche während der Errichtungsarbeiten (durch Kraneinsatz) zu Einschränkungen kommen würde. Diesem Umstand hat der Vorhabenträger Rechnung getragen, die damalige Planung geändert und die Kranstellfläche auf die gegenüberliegende Seite verlagert.</p> <p>Die Telekom ging in Ihrer damaligen Stellungnahme nicht darauf ein, dass es durch den Rotordurchmesser von 61m in irgendeiner Weise zu Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke kommen, oder dass sich Rotorspitze im Grenzbereich befinden würde. Der Abstand war mit rund 14 m ausreichend groß.</p> <p>Durch die unwesentliche Änderung des Rotorradius auf 63m ergibt sich aus Sicht des Vorhabenträgers keine nachteilige Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke. Der Abstand ist mit 12m immer noch ausreichend groß. Die da-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>mals von der Telekom geforderte Verschiebung der Kranstellfläche wurde sowohl planerisch, wie auch inzwischen bautechnisch, entsprechend so umgesetzt.</p> <p>Eine Verschiebung des Standortes ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich und aufgrund des nach wie vor ausreichend großen Abstandes von 12m zwischen der Rotorspitze und der Richtfunkstrecke auch nicht notwendig.</p>

Anregungen und Hinweise

Abwägung



Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

7. Westnetz	vom 5.12.2019
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.11.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 33 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die 55 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Nachbargemeinden

1. Samtgemeinde Lengerich	vom 07.01.2020
<p>Zum Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ nimmt die Samtgemeinde Lengerich wie folgt Stellung:</p> <p>Die Samtgemeinde Lengerich fordert einen Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dieser Schutzabstand wurde im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lengerich festgelegt. Bei diesem Abstand kann davon ausgegangen werden, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall verursacht werden.</p> <p>Bei den Planungen der Samtgemeinde Lengerich wird dieser Schutzabstand, auch zur angrenzenden Wohnbebauung im Landkreis Osnabrück, eingehalten. Beim Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ wird der Mindestabstand von 800 m vor allem bei den Anlagen WEA 07 und WEA 08 nicht eingehalten.</p> <p>Der neue Anlagentyp Enercon E-126 EP3 weist einen höheren Schalleistungspegel als der alte Anlagentyp Senvion 3.2M122 aus. Dies führt lt. Gutachten vom 16.09.2019 zu einer höheren Lärmbelastung der Anwohner in der Gemeinde Handrup.</p>	<p>Die Abgrenzung des Bebauungsplangebiets Nr. 33 entspricht den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau. Diese wiederum basieren auf dem gesamträumlichen Planungskonzept für das Samtgemeindegebiet von Fürstenau. Hierbei sind grundsätzlich auch zu Nachbarkommunen bzw. -kreisen dieselben Schutzabstände wie innerhalb des Samtgemeindegebiets gewählt worden. Danach ist zu Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand von 500 m zugrunde gelegt worden.</p> <p>Die Gemeinde Bippen hat im Zuge des B-Planverfahrens in jedem einzelnen Fall die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf betrachtet. Die entsprechenden Gutachten kommen zu dem Schluss, dass durch die geplanten Windkraftanlagen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die benachbarten Wohngebäude entstehen. Bezüglich Infraschall wird auf das Unterkapitel Infraschall im Kapitel 10 der Begründung verwiesen. Aufgrund der vorliegenden Veröffentlichungen und der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik geht die Gemeinde Bippen nicht davon aus, dass unzulässige oder unzumutbare bzw. gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des geplanten Windparks „Swatte Poele“ einwirken werden.</p> <p>Die Nachberechnungen des Fachgutachters vom 16.09.2019 für den neuen Anlagentyp Enercon E-126 EP3 4.0 MW zeigen, dass - unter Berücksichtigung der WEA07 und WEA09 im schallreduzierten Betrieb im Modus Is während</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Belastung der Handrup Bürger mit dem Schattenwurf der neuen Anlagen wird lt. Berechnungsergebnis des Gutachtens vom 18.09.2019 deutlich erhöht. Diese liegen weit über den Ergebnissen der Berechnung aus dem Gutachten vom 07.03.2019. Die empfohlenen Richtwerte werden erheblich überschritten. Ob diese Werte durch die geplante Abschaltautomatik entsprechend reduziert werden können, bleibt abzuwarten.</p> <p>Für den Immissionspunkt IP 3 (Fasanenweg 1, Handrup) erhöht sich durch den ca. 4 m größeren Rotor gem. dem Gutachten vom 24.09.2019 die optische Bedrängungswirkung. Lt. Diese Bedrängungswirkung wurde bereits bei der Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ mit der Stellungnahme der Samtgemeinde Lengerich vom 16.08.2016 als nicht zumutbar beanstandet.</p>	<p>des Nachtzeitraumes - die Nachtrichtwerte auch mit der neuen Parkkonfiguration an den IO 1-7 rechnerisch eingehalten werden.</p> <p>Auch für den Schattenwurf ist eine entsprechende Nachbeurteilung für den neuen Anlagentyp Enercon E-126 EP3 4.0 MW erarbeitet worden, die zeigt, dass unzulässige Schattenwurfzeiten durch eine entsprechende Programmierung der geplanten Abschaltleinrichtung vermieden werden können.</p> <p>Der Fachgutachter kommt in seiner Nachbeurteilung für den neuen Anlagentyp Enercon E-126 EP3 4.0 MW zu dem Schluss, „<i>dass nach gutachterlicher Einschätzung auch von den geplanten fünf Windenergieanlagen des modifizierten Anlagentyps (Enercon E-126 EP3 4,0 MW) keine optisch bedrängende Wirkung im Hinblick auf die umliegenden drei Wohnnutzungen ausgehen würde. Ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist aus diesem Grunde nicht zu prognostizieren.</i></p> <p><i>Der Vergleich der baulichen Maße der beiden Anlagentypen (alt und neu) zeigt, dass sowohl die Anlagengesamthöhe wie auch der Rotordurchmesser nahezu identisch sind. Die Gesamthöhe verringert sich um ca. zwei Meter, sodass keine zusätzlichen Wohnnutzungen in den dreifachen Anlagenhöhenradius fallen. IP 03 liegt nun geringfügig außerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius. Der Rotordurchmesser vergrößert sich um ca. 4 m, dementsprechend ist die vom Rotor überstrichene Fläche geringfügig größer.</i></p> <p><i>Die Beurteilung der visuellen Wirkungen auf die betroffenen Wohnnutzungen erfolgt im Wesentlichen für Innen- und Außenwohnbereiche, die regelmäßig dem Aufenthalt dienen (z.B. Wohnzimmer, Kinderzimmer, Terrassen). Beeinträchtigungen können dort entstehen, wo unverstellte Blickachsen zwischen sensiblen Bereichen der Wohnnutzungen und einer oder mehrerer Windenergieanlagen (WEA) entstehen.</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Der Schutz Ihrer Bürgerinnen und Bürger ist der Samtgemeinde Lengerich und der Gemeinde Handrup ein wichtiges Anliegen. Durch die neuen Anlagen werden die Lärmbelastung, der Schattenwurf und die optische Bedrängung erhöht. Daher wird weiterhin ein Abstand von 800 m zur Wohnbebauung im Bereich der Gemeinde Handrup gefordert.</p>	<p><i>Aufgrund der Tatsache, dass keine nennenswerte Veränderung der Anlagen- größen und der Standorte vorgesehen ist, ist keine relevante Verstärkung der visuellen Wirkung der WEA möglich.“</i></p> <p>Auch der Gemeinde Bippen ist der Schutz Ihrer und der Anwohner der be- nachbarten Gemeinden ein wichtiges Anliegen. Daher werden – wie bereits beschrieben – die Schutzbedürfnisse im jeweiligen Einzelfall betrachtet, be- wertet und mit dem öffentlichen Interesse der Erzeugung von Strom aus rege- nerativen Quellen (hier Wind) abgewogen. Aufgrund dieser Gutachten und Untersuchungen kommt die Gemeinde Bippen zu dem Schluss, dass in kei- nem Einzelfall durch den Bau und den Betrieb der geplanten Windkraftanla- gen eine unzumutbare Belastung ausgehen wird. Der Forderung eines pau- schalen Abstandes von 800 m zwischen jeder Windkraftanlage und Wohnbe- bauung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Gemeinde Bippen hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Ein- zelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die vorhandenen Wohngebäude in der Gemeinde Handrup bzw. der Samtgemeinde Len- gerich keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Swatte Poele“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bippen keinen Anlass zur Ände- rung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 33 sowie kein Erfordernis für eine Überarbeitung oder die Erstellung weitergehender Gutachten.</p>



Gemeinde Bippin

Landkreis Osnabrück

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark
Swatte Poele“, 1. Änderung**

Abwägungsvorschläge

zum Ergebnis

der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

sowie

**der Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Projektnummer 219219

Datum 2020-05-04

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

<p>1. Landkreis Osnabrück vom 22.04.2020</p> <p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 16. März 2020 bis 22. April 2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung</u></p> <p>Durch die nun beabsichtigte Änderung des Anlagentyps (statt Servion nun Enercon) werden keine regionalplanerischen oder städtebaulichen Belange tangiert. Das Vorgehen zur Änderung des Bebauungsplans wurde im Vorfeld abgestimmt.</p> <p>Die Planung entspricht den in der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück formulierten Zielen.</p> <p>Die Argumentation hinsichtlich der Erhöhung der Grundfläche pro Windenergieanlage ist nachvollziehbar dargelegt.</p> <p><u>Immissionschutz:</u></p> <p>Gegen die geplante Änderung bestehen weiterhin keine Bedenken. Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Kreisstraßen:</u></p> <p>Kreisstraßen sind bei diesem Bauvorhaben nicht betroffen. Wegen der angrenzenden B 402 ist der Geschäftsbereich Osnabrück der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Brandschutz: Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anforderungen an die Zuwegung gemäß § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO berücksichtigt werden.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Swatte Poele" der Gemeinde Bippen keine Bedenken. Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die Windkraft Swatte Poele GmbH & Co.KG plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Bippen (Samtgemeinde Fürstenau) im Landkreis Osnabrück innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.33 „Windpark Swatte Poele“. Für das Gebiet liegt ein gültiger Satzungsbeschluss vom 25.10.2016 vor.</p> <p>Der Windkraft Swatte Poele GmbH & Co.KG wurde vom Landkreis Osnabrück am 23.03.2017 bereits ein Windpark mit fünf Anlagen im Sondergebiet „Windpark Swatte Poele“ genehmigt. Nach Baubeginn hat der Anlagenhersteller SENVION Insolvenz angemeldet. Vor diesem Hintergrund wird ein Änderungsverfahren angestrebt, um stattdessen Anlagen des Herstellers ENERCON errichten zu können.</p> <p>Die bauliche Zulässigkeit innerhalb des B-Plangebietes bezieht sich bisher auf Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2M122 NES. Aufgrund der Insolvenz des Anlagenherstellers ist eine Umplanung auf einen anderen Hersteller erforderlich. Hierfür ist eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.33 „Windpark Swatte Poele“ erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Grundlage für die naturschutz- und waldrechtliche Beurteilung sind die Antragsunterlagen Februar 2020 bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Umweltbericht, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Februar 2020,- Artenschutzbeitrag, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Februar 2020,- Faunistische Bestandserfassung (Fledermäuse und Brutvögel) 2013/14. Windpark Swatte Poele (Nr. 13) LK OS. regionalplan & uvp, 10.10.2014. <p>Als Untere Naturschutzbehörde/ Untere Waldbehörde (UNB) des Landkreises Osnabrück nehme ich nachfolgend vorhabenbezogen aus naturschutz- und waldrechtlicher Sicht Stellung. Vorweg geschickt möchte ich darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des Naturschutzes in der Genehmigung vom 23.03.2017 grundsätzlich weiterhin gültig und zu beachten sind.</p> <p>Nach Angaben des Antragstellers ergeben sich durch den Wechsel des Anlagentyps lediglich minimale Änderungen. Während die Gesamthöhe unverändert bleibt, ändern sich Nabenhöhe und Rotordurchmesser. Aus meiner Sicht können sich dadurch negative Veränderungen für Fledermäuse ergeben. Eine erneute Sachverhaltsermittlung in Form von umfangreichen Kartierungen der Fledermäuse ist meines Erachtens jedoch nicht erforderlich, ein möglicherweise signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann wirksam mit der Festlegung von 7,5 m/s als Anlaufgeschwindigkeit gesenkt bzw. vermieden werden. In der Genehmigung vom 23.03.2017 waren 6,0 m/s als Anlaufgeschwindigkeit festgelegt, was aber aufgrund der sich ändernden Abmessungen der Anlagen nicht ausreicht, um den Verbotstatbestand „Tötung“ nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu umgehen. Vor diesem Hintergrund sind 7,5 m/s als Anlaufgeschwindigkeit in den ersten beiden Jahren nach Inbetriebnahme verbindlich festzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Darüber hinaus habe ich wegen der Geringfügigkeit der beantragten Änderung keine Anmerkungen oder Bedenken. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Plan-unterlagen“ hochzuladen.</p>	
<p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.04.2020</p>	
<p>Der ca. 98,1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ der Gemeinde Bippen liegt im Südwesten des Gemeindegebietes im Ortsteil Vechtel. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Wald nach dem NWaldLG ist nicht unmittelbar betroffen. Der Bebauungsplan ist am 15.11.2016 rechtskräftig geworden, zu dem damaligen Entwurf haben wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen letztmalig mit Schreiben vom 16.08.2016 aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht Stellung genommen.</p> <p>Aufgrund der Insolvenz des Herstellers der vorgesehenen Windkraftanlagen ist der Vorhabenträger nun zu einer Umplanung des Anlagentyps gezwungen. Die Grundzüge der Planung sollen dadurch nicht verändert werden.</p> <p>Zu Einzelheiten, insbesondere auch hinsichtlich der von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen betroffenen Flächen, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.08.2016.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

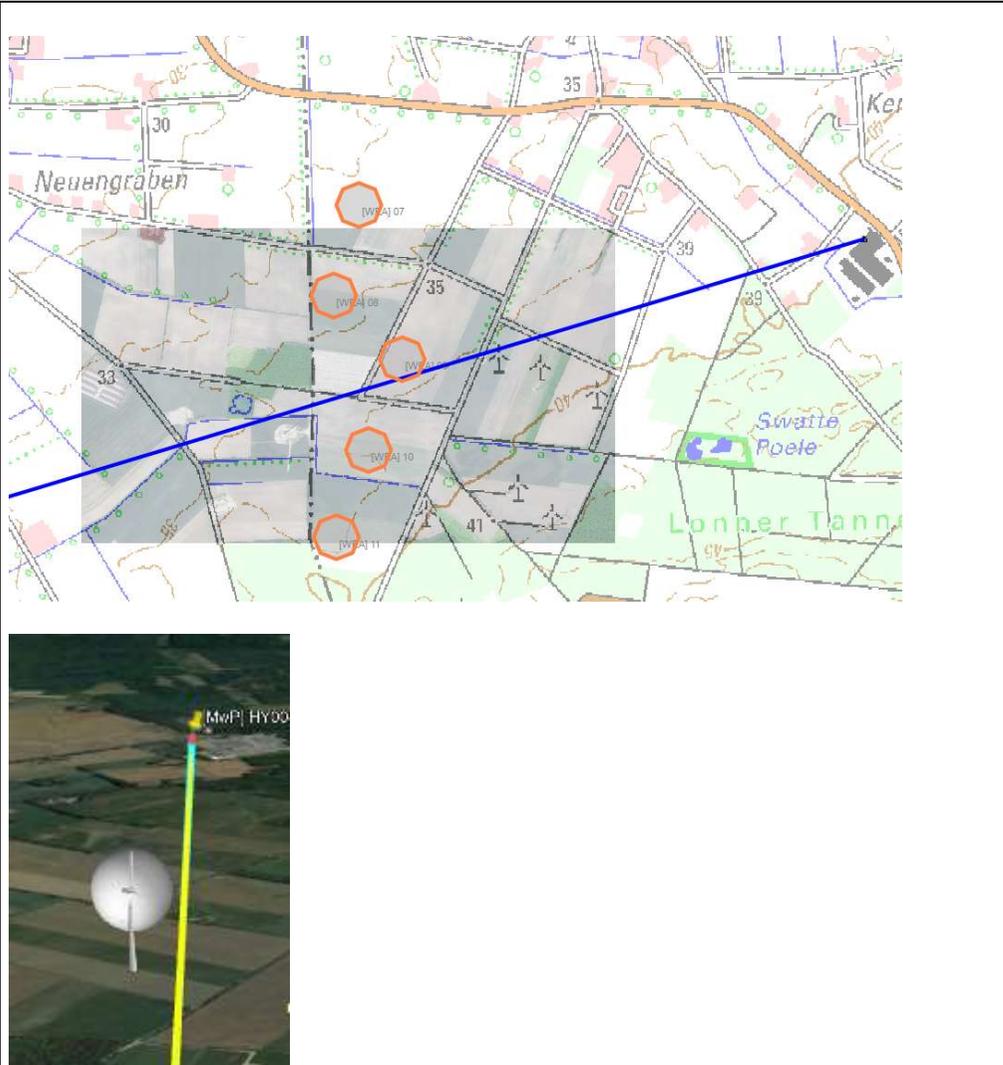
Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>Stellungnahme vom 16.08.2016:</i></p> <p><i>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" der Gemeinde Bippin nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Der ca. 98,1 ha große Geltungsbereich liegt im Südwesten des Gemeindegebietes Bippin im Ortsteil Vechtel. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Wald nach dem NWaldLG ist nicht unmittelbar betroffen. Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“ und im Bereich der vorhandenen Wege als Verkehrsfläche. Ein vorhandenes Gewässer wird als Wasserfläche ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig. Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der Geltungsbereiches bereits als „Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.</i></p> <p><i>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</i></p> <p><i>Für den vollständigen Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Im Einzelnen ist vorgesehen, im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches eine 106 m lange und 10 m breite Strauchbaumhecke anzulegen.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>Zudem soll 1.600 m nordöstlich des Geltungsbereiches eine ca. 2,2 ha große Fläche in Extensivgrünland umgewandelt werden. Etwa 2.000 m nordöstlich des Geltungsbereiches sollen 1.000 m² Offenbodenbereiche etabliert werden.</i></p> <p><i>Zur Ermittlung der Höhe der auf dem Extensivgrünland zulässigen bedarfsgerechten Düngung bieten wir die Unterstützung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen an.</i></p> <p><i>Unter den o. g. Voraussetzungen werden landwirtschaftliche und forstliche Belange durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt. Gegen den Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ der Gemeinde Bippin bestehen dann aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken.</i></p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" der Gemeinde Bippin bestehen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Wasserverband Bersenbrück vom 20.04.2020</p>	
<p>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Bippin für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Bereits mit Schreiben vom 27.12.2019 hat der Wasserverband zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 33 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen werden inhaltlich voll aufrechterhalten.</p> <p><i>Stellungnahme vom 27.12.2019:</i></p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Bippen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Bereits mit Schreiben vom 19.11.2015 und 29.07.2016 hat der Wasserverband zu dem B-Plan Nr. 33 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen werden inhaltlich voll aufrechterhalten.</i></p> <p><i>Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung keine Bedenken. In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes jederzeit gerne zur Verfügung.</i></p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme unterhält der Wasserverband mehrere Trinkwasserleitungen bis zu einem Durchmesser von DN 350. Bei dem Einsatz von Schwerlastfahrzeugen sind bei der Überquerung von Wasserleitungen an Straßen und Wegen zu den geplanten Standorten der Windkraftanlagen, besondere Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Wasserleitungen aus Asbestzement zu treffen. Diese sind besonders bruchgefährdet und dementsprechend abzusichern.</p> <p>Im Allgemeinen wurden die Wasserleitungen in einer Tiefe von ca. 1,20 - 1,40 m ab der Grenzoberkante verlegt. In einigen Bereichen kann dieses stark abweichen, insbesondere bei größeren Leitungsdurchmessern. Daher ist es zwingend erforderlich, bei allen Kreuzungsstellen die genaue Lage und Tiefe der Wasserleitungen durch Querschläge zu ermitteln.</p> <p>Bei dem Bau von Zuwegungen und Kabeltrassen ist auf das bestehende Leitungsnetz des Wasserverbandes besondere Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Zwischen der Gemeinde Bippin und dem Wasserverband besteht ein Gestattungsvertrag zur Absicherung der Wasserleitungstrassen. Dies beinhaltet eine grundbuchliche Absicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit. Eine Parallelverlegung innerhalb der Trasse der Wasserleitung ist nicht gestattet. Die Trasse hat eine Breite von 0,50 m rechts und links von unseren Leitungen in der horizontalen Projektion, d. h. dieser seitliche Abstand ist mindestens bei Parallelverlegung einzuhalten.</p> <p>Sollten im Zuge der o.g. Baumaßnahmen Anpflanzungen geplant sein, bitte ich, auf die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen und Baumstandorte seitlich der Versorgungstrassen zu wählen. Im Bereich der erdverlegten Wasserleitung sind nur flachwurzelnde Gehölze zu verwenden. Eine direkte Überpflanzung ist nicht erlaubt. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) sowie auf die technische Mitteilung des DVGW im Merkblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" hin. Dementsprechend ist ein lichter, horizontaler Mindestabstand von 2,50 m, gemessen von der Stammachse bis zur Außenhaut der Rohrleitung, einzuhalten.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Abwasserleitungen vorhanden und auch nicht geplant. In Bezug auf die Oberflächenentwässerung ist das Regenwasser gem. § 96 111 NWG schadlos vor Ort zu beseitigen.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung. In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Versorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beach-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>tung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	
<p>4. Deutsche Telekom Richtfunk-Trassenauskunft vom 05.03.2020</p>	
<p>Durch den geplanten Windpark Swatte Poele verläuft unsere Richtfunkstrecke HY3019-HY0081 knapp am WEA 09 vorbei. Der Abstand beträgt 80 m und der Richtfunkstrahl würde aber nicht gestört werden. Im Bild sind die WEA als Polygon mit einem Radius vom 100m dargestellt.</p> <p>In der Anlage "WP Swatte Poele Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Deutsche Telekom hatte bereits im Verfahren zum Ursprungsplan mit Schreiben vom 09.11.2015 auf den Verlauf der Richtfunkstrecke in der Nähe der WEA 9 hingewiesen. Hierbei wurde erläutert, dass es infolge der Planung der Kranstellfläche während der Errichtungsarbeiten (durch Kraneinsatz) zu Einschränkungen kommen würde. Diesem Umstand hat der Vorhabenträger Rechnung getragen, die damalige Planung geändert und die Kranstellfläche auf die gegenüberliegende Seite verlagert.</p> <p>Die Telekom ging in Ihrer damaligen Stellungnahme nicht darauf ein, dass es durch den Rotordurchmesser von 61m in irgendeiner Weise zu Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke kommen, oder dass sich Rotorspitze im Grenzbereich befinden würde. Der Abstand war mit rund 14 m ausreichend groß.</p> <p>Durch die unwesentliche Änderung des Rotorradius auf 63m ergibt sich aus Sicht des Vorhabenträgers keine nachteilige Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke. Der Abstand ist mit 12m immer noch ausreichend groß. Die damals von der Telekom geforderte Verschiebung der Kranstellfläche wurde sowohl planerisch, wie auch inzwischen bautechnisch, entsprechend so umgesetzt.</p> <p>Eine Verschiebung des Standortes ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich und aufgrund des nach wie vor ausreichend großen Abstandes von 12m zwischen der Rotorspitze und der Richtfunkstrecke auch nicht notwendig.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>5. Westnetz vom 14.04.2020</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.03.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 33 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	
<p>6. NLWKN vom 08.04.2020</p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die nächstgelegene Messstelle des NLWKN befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m nördlich des Plangebiets. Aufgrund dieses Abstands sind keine Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb des Windparks „Swatte Poele“ zu erwarten.</p>

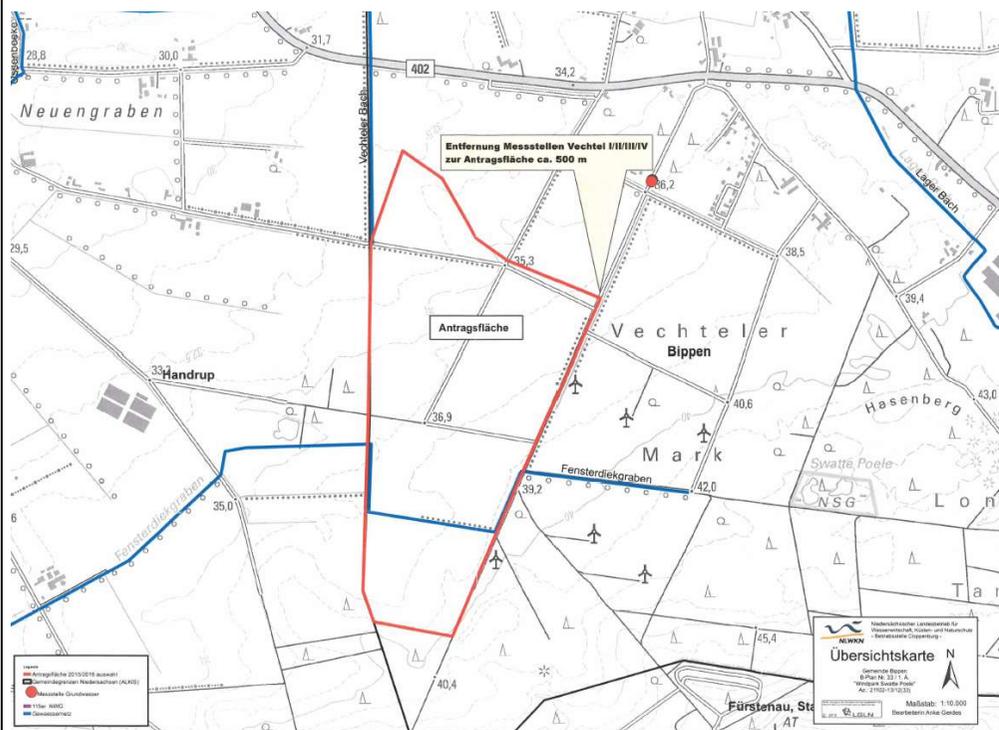
Anregungen und Hinweise

Abwägung

Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Anlage:



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>7. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ vom 09.04.2020</p>	
<p>Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 1. Änderung der Gemeinde Bippen keine Bedenken.</p> <p>Wie auch schon in unseren vorangegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 33 und auch in den Wasserrechtsverfahren des Landkreises Osnabrück formuliert, wird auf Folgendes hingewiesen.</p> <p>Im Zuge der zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen ist ein Unterhaltungsstreifen von 4 m Breite entlang der Gewässer II. Ordnung insbesondere bei der Bepflanzung der Strauchbaumhecke am „Vechteler Bach“ - Maßnahme A1 - von Bepflanzungen freizuhalten ist, um weiterhin eine maschinelle Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.</p> <p>Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen über 1,20 m Höhe und Veränderungen der Geländeoberkante, dürfen nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.</p> <p>Bei der Kreuzung von Gewässern II. Ordnung mit Leitungen, Kabeln, Rohren usw. muss ein Mindestabstand zur Gewässersohle von 2,0 m eingehalten werden.</p> <p>Für die Erstellung von Querbauwerken in Form von Durchlässen bzw. Verrohrungen muss weiterhin der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet sein. Dies gilt auch während der Bauausführung. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme muss das Gewässerprofil wieder so hergestellt werden, dass an Böschungen und Ufern vor allem im Anschlussbereich des Durchlassbauwerks an das offene Gerinne keine Schäden entstehen.</p>	<p>Die Hinweise des UHV 99 betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Der Nutznießer bzw. der Antragsteller der Verrohrung hat die Pflicht der Unterhaltung für die verrohrte Gewässerstrecke zu übernehmen.</p> <p>Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.</p>	